

Aktenzeichen  
Sachgebietsleiter 52

Kitzingen, 16.02.2023

Federführung: Sachgebiet 52  
 Bearbeiter: Daniel Kanzinger  
 Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/209/2023

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Information	09.03.2023
Kreisausschuss	öffentlich / Information	21.03.2023

## **Jahresbericht 2022 der Sozialhilfeverwaltung**

### **I. Vortrag:**

#### **1. Allgemeines**

Seit 01.01.2005 sind aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt und in der Sozialhilfe zwei Gesetze in Kraft: das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – die Sozialhilfe.

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien wurden hinsichtlich der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes aus der Sozialhilfe ausgegliedert und zusammen mit den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern in den Rechtskreis des SGB II überführt.

Die Relevanz der Sozialhilfe und die Gewichtungen haben sich seither zwar verändert, die Bedeutung als zentrales Referenzsystem für ein menschenwürdiges Leben ist jedoch unverändert geblieben. Das Prinzip des Nachrangs gilt nach wie vor für alle Leistungen.

Sozialhilfe erhält nicht, wer in der Lage ist, sich selbst zu helfen, oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.), erhält.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise. In Bayern sind die Bezirke die überörtlichen Träger. Diese sind u. a. sachlich zuständig für die Eingliederungshilfen und die Hilfe zur Pflege.

Die **Gesamtausgaben** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **8.022.236 Euro** (Vorjahr: **6.610.741 Euro** + 21,35 %).

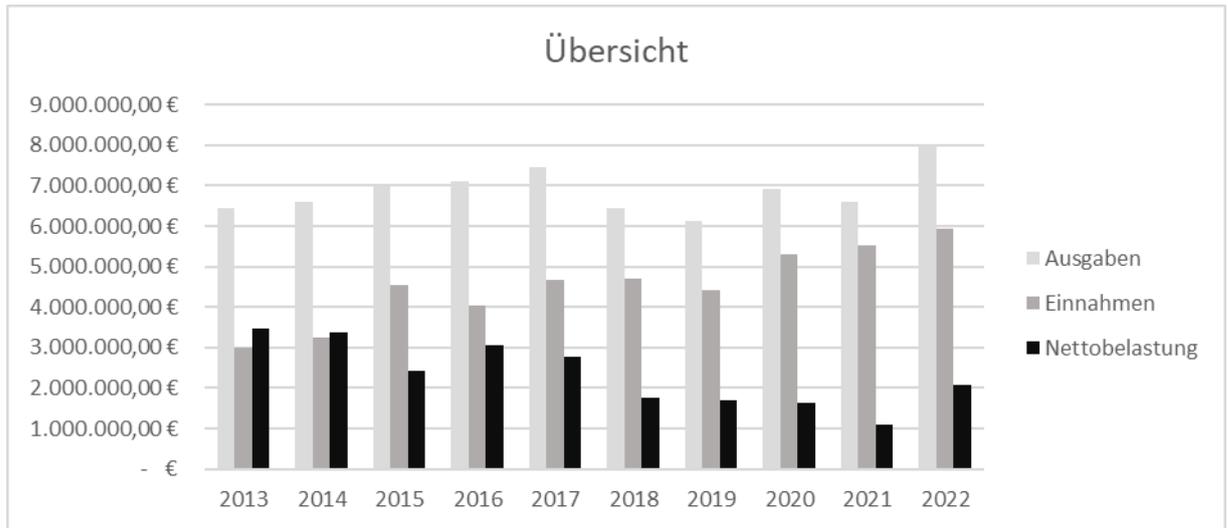
Die Erhöhung der Gesamtausgaben ist mit einem entsprechend hohen Zuwachs an Bedarfsgemeinschaften im Bereich SGB II und SGB XII und der außerplanmäßigen Einmalzahlungen in diesem Bereich geschuldet. Allein im Bereich SGB II wurden ca. 920.000 Euro mehr ausgezahlt als 2021. Zudem sind die Minderausgaben der letzten Jahre im Bereich Bildung und Teilhabe wegen den Corona-Einschränkungen nun wieder gestiegen. Es kam zu keinen Schließungen der Einrichtungen, Ausflüge konnten wieder stattfinden und das gemeinsame Mittagessen wieder angeboten werden.

Die **Gesamteinnahmen** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **5.947.997 Euro** (Vorjahr: **5.517.305 Euro** + 7,81 %).

Die leichte Einnahmenerhöhung liegt in erster Linie an den erfolgten Erstattungen im Hinblick auf die Mehrbelastung Bereich SGB II. Hier erfolgt eine Kostenerstattung von 67,4 % der Ausgaben hinsichtlich Kosten der Unterkunft und Heizung.

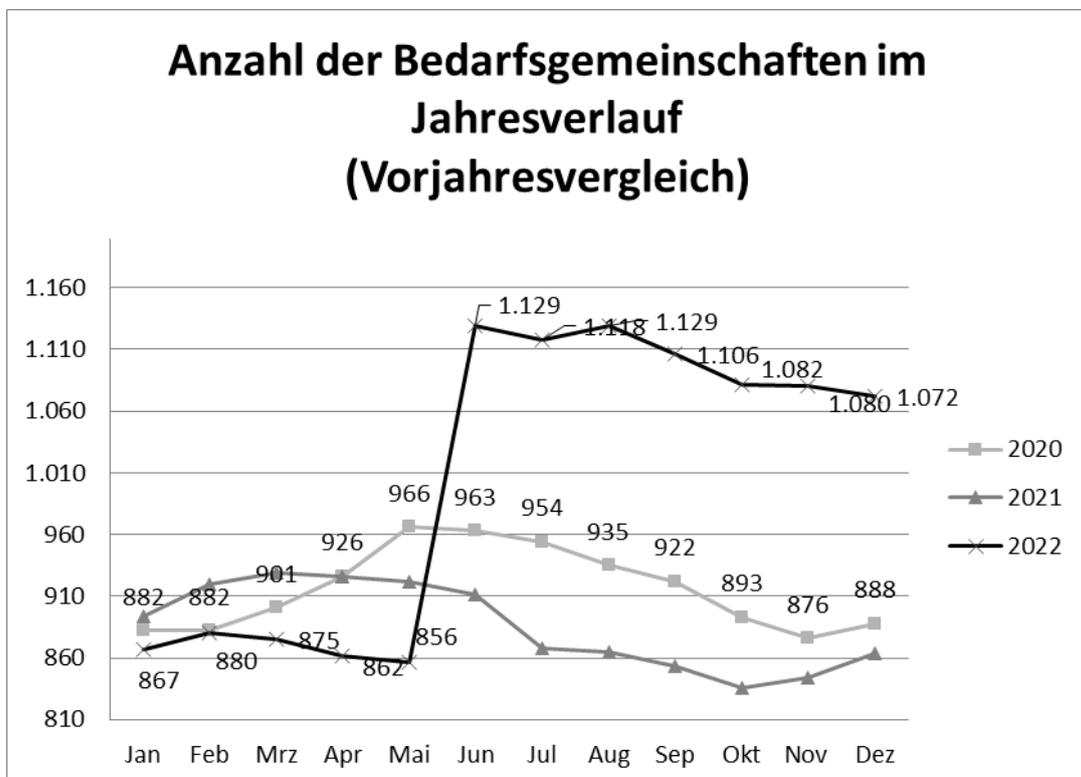
Im Ergebnis ist die **Nettobelastung** des Landkreises für die Sozialhilfe in 2022 um **89,7 % auf 2.074.239 Euro gestiegen** (Vorjahr: **1.093.436 Euro**, gesunken um 33,21 %).

Dies liegt vor allem, wie oben geschildert, an den erhöhten Ausgaben im Bereich SGB II, SGB XII und Bildungs- und Teilhabeleistungen. Neben der Ukraine- und Energiekrise kam es 2022 zu einer geringeren Bundesbeteiligung im Bereich SGB II – Kosten der Unterkunft. 2020 lag diese coronabedingt noch bei 72,2 % und Anfang 2021 bei 70,6 %. Für 2022 wurde die Erstattung auf 67,4 % festgelegt. Zudem ist die bisherige 100 % Erstattung bei Personen mit Fluchthintergrund im Bereich SGB II auf die allgemeine Erstattungsquote reduziert worden. Aber auch aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen Stellenmehrung bei der Schuldner- und Insolvenzberatung kam es zu Mehrausgaben des Landkreises.



## 2. Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem SGB II

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger sind seit 01.01.2005 zusammengefasst und erhalten mit ihren Angehörigen durch das Jobcenter Kitzingen nach den Bestimmungen des SGB II das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld.



## **2.1 Bedarfsgemeinschaften im SGB II - Leistungsbezug**

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Berichtsjahr 2022 mit monatlich durchschnittlich **1.005** (Höchststand im August: 1.129) im Vergleich zu den Vorjahren (durchschnittlich 886) und 2020 (durchschnittlich 916) aufgrund des Wechsels der Geflüchteten aus der Ukraine von Asylbewerberleistungen in die Regelleistungen, sprich SGB II und SGB XII, stark angestiegen. Dieser Wechsel fand zum 01.06.2022 statt. Trotz den Auswirkungen der Corona-Pandemie lag bis einschließlich Mai die Anzahl auf einem Tiefstand, der selbst vor der Pandemie nicht vorlag.

In den **1.072 Bedarfsgemeinschaften** zum 31.12.2022 waren **2.045 Personen** erfasst, die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hatten. Davon erhielten **1.403 Personen** das **Arbeitslosengeld II** (= erwerbsfähige Hilfebedürftige) und **642 Personen** das **Sozialgeld** (= nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, z. B. Kinder).

Die **Altersstruktur** der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

	<b>2022</b>	2021
unter 25 Jahren	<b>16,4 %</b>	14,5 %
25 bis unter 55 Jahren	<b>55,5 %</b>	50,4 %
55 Jahre und älter	<b>28,1 %</b>	35,1 %

Bei der Altersstruktur ist zu beachten, dass auch hier der Zustrom der Geflüchteten Auswirkungen hat. Es kamen viele Frauen im Alter zwischen 25 und 55 Jahren mit Kindern oder allein, sodass dies bei der Aussagekraft hinsichtlich der Veränderung der Altersstruktur im Vergleich zu 2021 berücksichtigt werden muss.

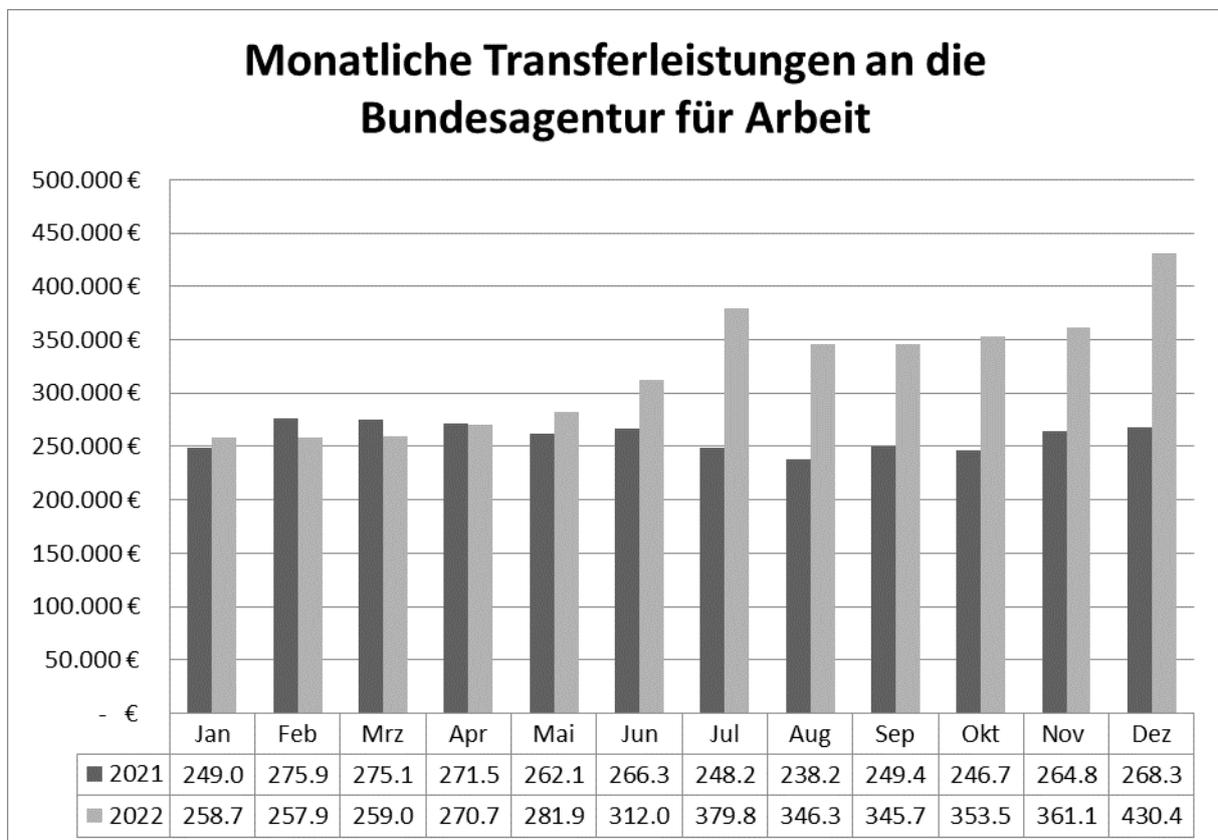
## **2.2 Ausgaben im Leistungsbereich des SGB II**

Der Landkreis Kitzingen ist Kostenträger für die Leistungen der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen an Erstausstattungen für Wohnung, Bekleidung (§ 24 Abs. 3 SGB II) sowie für Leistungen zur Eingliederung, z. B. Übernahme von Kinderbetreuungskosten (§ 16 a SGB II).

Die Ausgaben nach den Leistungsarten (im Vorjahresvergleich):

Jahr	Unterkunft und Heizung	Umzüge, Kautionen etc.	Erstausrüstung, Wohnung, Bekleidung	Eingliederung z. B. Kinderbetreuung	Gesamtbetrag
2020	3.166.261 €	44.081 €	48.830 €	30.633 €	3.289.805 €
2021	2.815.661 €	26.269 €	37.833 €	10.347 €	2.890.110 €
<b>2022</b>	<b>3.647.761 €</b>	<b>45.526 €</b>	<b>63.840 €</b>	<b>1.041 €</b>	<b>3.758.168 €</b>

Die Gesamtausgaben, die der Landkreis im SGB II-Bereich zu tätigen hatte, sind im Berichtsjahr 2022 um **30,0 % gestiegen** (Vorjahr um 12,15 % gefallen). Dies hängt mit der Zunahme an Bedarfsgemeinschaften zusammen sowie der Energiekrise. Zudem erfolgte der Zugang zur sozialen Sicherung aufgrund der COVID-19-Pandemie durch ein vereinfachtes Verfahren. Demnach wurden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft als angemessen angesehen und die Vermögensprüfung fand grundsätzlich nur bei erheblichem Vermögen statt.



Der Bund beteiligte sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht jedoch an den o. g. sonstigen Leistungen. Die Erstattungsquote für das Jahr 2020 wurde zur Entlastung der Kommunen aufgrund der Corona-Pandemie um 25 %-Punkte von 47,1 auf 72,1 % angehoben. Dies galt auch noch für 2021. Hier lag die Erstattungsquote zunächst bei 70,1 % wurde aber dann im Laufe des Jahres auf 68,7 % abgesenkt. 2022 lag die Erstattungsquote nun bei **67,4 %**. Somit konnte der Landkreis **2.354.855 Euro** vereinnahmen (2021: 2.268.691 Euro).

### 3. Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

#### 3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich mit Einführung des SGB XII strukturelle Änderungen ergeben. In Abweichung zum BSHG und in Parallelität zum SGB II stellt der zu gewährende Regelsatz eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten) dar. Damit wurde die bisherige grundsätzliche Aufteilung in **einmalige** und **laufende Leistungen** in der Sozialhilfe weitgehend aufgegeben. Durch den fast 19 %-igen Zuschlag zum bisherigen Regelsatz sollen die einmaligen Bedarfe abgedeckt bzw. für sie angespart werden. Der Gesetzgeber verfolgt damit zum einen die Vereinfachung im Verwaltungsvollzug, zum anderen aber auch die Stärkung der Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten.

Nicht einbezogen in die Pauschale des Regelbedarfs sind (neben den Wohnkosten) die Mehrbedarfe, nur wenige einmalige Bedarfe sowie Beiträge zu den Sozialversicherungen und zur Vorsorge. Der monatliche Regelbedarf wurde ab **01.01.2022** in folgende Regelbedarfsstufen unterteilt:

<b>Regelbedarfsstufe 1</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt</li> </ul>	<b>449,00 €</b>
<b>Regelbedarfsstufe 2</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt</li> </ul>	<b>404,00 €</b>
<b>Regelbedarfsstufe 3</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt</li> </ul>	<b>360,00 €</b>

<b>Regelbedarfsstufe 4</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li> </ul>	<b>376,00 €</b>
<b>Regelbedarfsstufe 5</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres</li> </ul>	<b>311,00 €</b>
<b>Regelbedarfsstufe 6</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres</li> </ul>	<b>285,00 €</b>

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird seit 01.01.2005 nur noch an **nicht erwerbsfähige** Personen gewährt. Das sind die Hilfebedürftigen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II noch einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben. Es handelt sich hier um Personen, die nach Einschätzung des Rentenversicherungsträgers zeitlich befristet nicht erwerbsfähig sind oder eine ausländische Altersrente erhalten und deshalb nicht unter die Leistungsberechtigten des SGB II fallen.

Im Landkreis Kitzingen erhielten in 2022 insgesamt **87 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr: 61), bestehend aus **106 Personen** (Vorjahr: 70), diese Sozialleistung. Die laufenden Leistungen lagen beim **örtlichen Träger** bei **276.976 Euro** (Vorjahr: 166.987 Euro). Dies entspricht einer Erhöhung in Höhe von **65,9 %**. Zurückzuführen ist dies überwiegend auf den Zugang von ukrainischen Altersrentnern, die nicht in die Grundsicherung fallen. Hier kamen 25 Bedarfsgemeinschaften mit 30 Personen zum 01.06.2022 in die Hilfe zum Lebensunterhalt.

### **3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Seit 01.01.2003 können Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, sowie Personen ab 18 Jahren, die unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, Grundsicherungsleistungen beantragen.

Im Landkreis Kitzingen haben im abgelaufenen Jahr 2022 insgesamt **582 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr 528), in denen sich 642 (Vorjahr 571) Personen befanden, Grundsicherungsleistungen erhalten. Davon erhielten **296 Bedarfsgemeinschaften** (344 Personen) **Grundsicherung im Alter** (also > 65 Jahre) und **298 Bedarfsgemeinschaften** (304 Personen) erhielten **Grundsicherung wegen Erwerbsminderung** (18 – 64 Jahre).

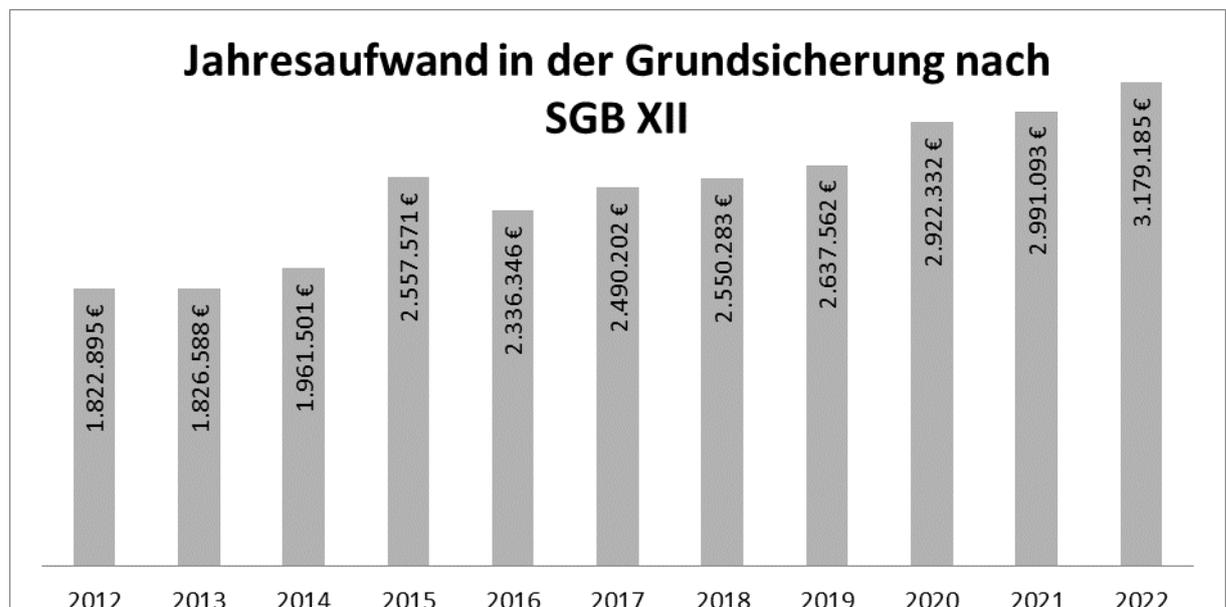
Der Jahresaufwand lag bei **3.353.121 Euro** (Vorjahr: 2.991.093 Euro).

Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Berichtsjahr 2022 gegenüber 2021 aufgrund der Ukrainekrise und den Wechsel der ukrainischen Geflüchteten zum 01.06.2022 in die Grundsicherungsleistungssysteme angestiegen. Hier sind 40 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 44 Personen in die Grundsicherung im Alter gewechselt. Aber auch die demografische Entwicklung führt dazu, dass immer mehr Rentner die Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen.

2022 wurde hier, wie auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe bzgl. des Ausgleichs der Mehrbelastung durch die Corona-Pandemie eine Einmalzahlung i. H. v. 200 Euro pro Person veranlasst.

**Als Erstattungsleistung des Bundes wurde ein Betrag von 3.179.185 Euro** (Vorjahr: 2.950.219 Euro) im Haushalt vereinnahmt.

Die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden **seit 2014 vollständig** vom Bund übernommen.



### **3.3 Hilfen zur Gesundheit**

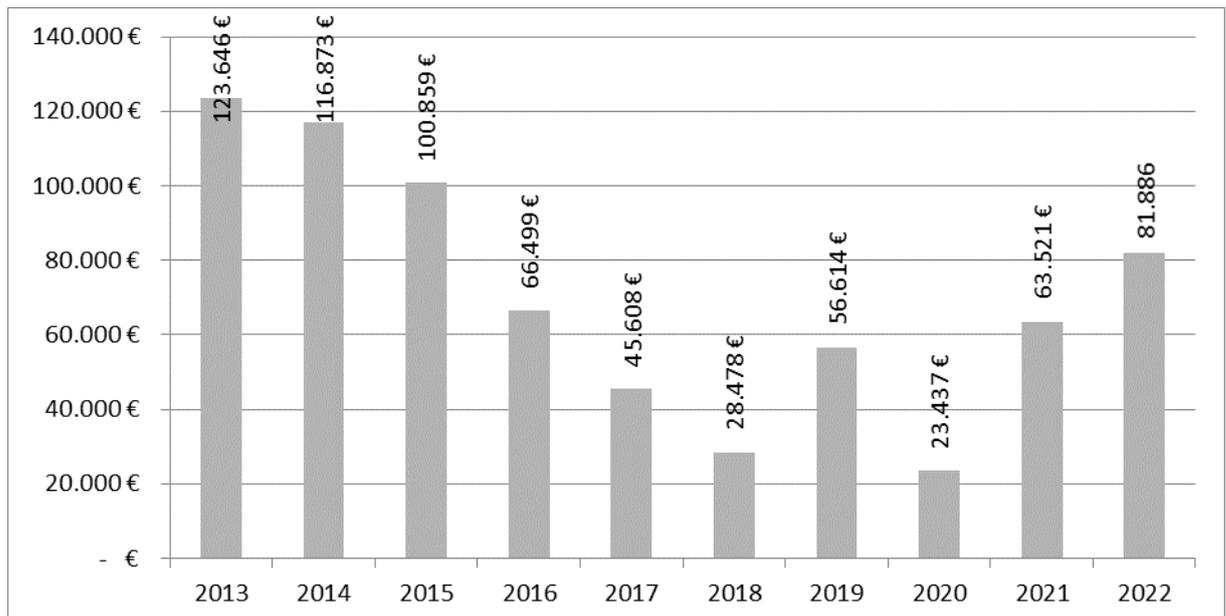
Der Gesetzgeber hat seit 01.01.2004 die Möglichkeit eingeräumt, die Krankenbehandlung der nicht gesetzlich versicherten Hilfeempfänger nach § 264 SGB V den Krankenkassen anzutragen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, sind von den zuständigen Sozialhilfeträgern zu erstatten.

Darüber hinaus erhalten nichtversicherte Personen, die von der Sozialhilfverwaltung nicht zur Betreuung durch eine Krankenkasse gemeldet werden, die notwendigen Krankenscheine bei Bedarf ausgestellt. Sichergestellt wird die Krankenversorgung und Kranken(haus)behandlung in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Für stationäre Behandlungen ist der Bezirk Unterfranken als überörtlicher Träger zuständig.

Für **99** (Vorjahr 18) **Bürger** wurden Hilfen zur Gesundheit bewilligt. Davon wurden **90** (Vorjahr 14) **Bürger** nach § 264 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut. Die Steigerung der Fallzahlen im Jahr 2022 ist ausschließlich auf ukrainische Kriegsflüchtlinge zurückzuführen, die als Sozialhilfeempfänger nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert werden können.

Im abgelaufenen Jahr waren insgesamt **81.886 Euro** (Vorjahr 63.521 Euro) für ambulante Behandlungen zu Lasten des örtlichen Trägers anzuweisen.

Da die Krankenkassen die Aufwendungen im Rahmen ihrer Leistungserbringung nach § 264 SGB V zeitverzögert in Rechnung stellen, hat die Steigerung der Fallzahlen noch nicht auf die Ausgaben durchgeschlagen.



Im Auftrag des Bezirks übernahm der Landkreis vorschussweise für **4** (Vorjahr 7) **Personen** Krankenhauskosten in Höhe von **23.925 Euro** (Vorjahr 50.944 Euro) als Krankenhauskosten. Die Krankenhauskosten werden dem örtlichen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt, weil die Krankenkassen ihre Abrechnung der Kosten nach § 264 SGB V nur mit einem Sozialhilfeträger vornehmen.

#### **4. Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Bezieht eine Familie eine Sozialleistung in Form von Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag besteht seit 01.01.2011 für deren Kinder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II-Bereich ist das Jobcenter Kitzingen zuständig und für die Umsetzung im SGB XII-Bereich sowie für die Bereiche des Wohngeldes und des Kinderzuschlages ist das Sozialamt zuständig.

Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets stellt sich im Landkreis Kitzingen wie folgt dar:

Leistungsberechtigt im Wohngeldbereich sind 426 Kinder (Vorjahr: 400), im SGB XII-Bereich 15 Kinder (Vorjahr: 8) und im SGB II-Bereich 804 (Vorjahr: 513) Kinder. Nachdem die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit die Entscheidung über die Gewährung von Kinderzuschlag trifft, ist die Zahl dieser Anspruchsberechtigten vom Landratsamt nicht zu ermitteln.

Leistungen	Wohngeld und Kinderzuschlag (BKGG)	SGB XII	SGB II
<b>Schul-/Kita-Tagesausflüge Klassenfahrten</b>  <i>(Bewilligungen 2021 und 2022)</i>	<b>10.647,98 €</b>  <i>(2021: 9; 2022: 72)</i>	<b>110,00 €</b>  <i>(2021: 0; 2022: 1)</i>	<b>7.888,01 €</b>  <i>(*)</i>
<b>Schulbedarf</b>  <i>(Bewilligungen 2021 und 2022)</i>	<b>35.959,00 €</b>  <i>(2021: 399; 2022: 395)</i>	<b>364,00 €</b>  <i>(2021: 5; 2022: 3)</i>	<b>54.194,83 €</b>  <i>(*)</i>
<b>Schülerbeförderung</b>  <i>(Bewilligungen 2021 und 2022)</i>	<b>146,00 €</b>  <i>(2021: 0; 2022: 1)</i>	<b>0,00 €</b>  <i>(2021: 0; 2022: 0)</i>	<b>0,00 €</b>  <i>(*)</i>
<b>Ergänzende Lernförderung</b>  <i>(Bewilligungen 2021 und 2022)</i>	<b>5.423,80 €</b>  <i>(2021: 4; 2022:12)</i>	<b>0,00 €</b>  <i>(2021: 0; 2022: 0)</i>	<b>2.894,00 €</b>  <i>(*)</i>
<b>Mittagessen Schule / Kita</b>  <i>(Bewilligungen 2021 und 2022)</i>	<b>60.937,97 €</b>  <i>(2021: 192; 2022: 236)</i>	<b>1.187,50 €</b>  <i>(2021: 2; 2022: 3)</i>	<b>68.286,64 €</b>  <i>(*)</i>
<b>Teilhabe sozial/kulturell</b>  <i>(Bewilligungen 2021 und 2022)</i>	<b>5.668,39 €</b>  <i>(2021: 51; 2022: 104)</i>	<b>25,00 €</b>  <i>(2021: 0; 2022: 1)</i>	<b>1.865,62 €</b>  <i>(*)</i>
	<b>118.783,14 €</b>	<b>1.685,50 €</b>	<b>133.263,48 €</b>
<b>Vorjahr Summe</b>	<b>63.413,38 €</b>	<b>1.492,20 €</b>	<b>82.496,65 €</b>

*\*Die Bewilligungszahlen des Jobcenters wurden 2022 nur pauschal für alle Leistungen ohne Schulbedarf ermittelt. Im Jahr 2022 wurden (ohne Schulbedarf) 300 Leistungen bewilligt und im Jahr 2021 (ohne Schulbedarf) 178 Bewilligungen.*

Die pandemische Lage 2021 sorgte für eine geringe Inanspruchnahme der Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe (z. B. Jugendfreizeiten oder Vereinsbeiträge). Die Öffnung der Angebote und der zunehmende Wegfall von Auflagen und Regelungen 2022 hinsichtlich der Corona-Pandemie führten wieder zu einer gesteigerten Inanspruchnahme der Leistungen und dahingehend zu den erhöhten Ausgaben in diesem Bereich. Die Klassenfahrten stiegen bspw. von 9 Bewilligungen 2021 auf 72 Bewilligungen in 2022.

Das Jobcenter verzeichnete 2022 durch den Wechsel der ukrainischen Geflüchteten von Asylbewerberleistungen ins SGB II einen starken Zugang, diese Kinder haben dann ebenfalls Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Durch die Wohngeldreform 2023 und dem Bürgergeld zum 01.01.2023 wird hier in allen Bereichen mit einer Mehrung der Leistungen gerechnet.

## **5. Sozialhilfe für Asylbewerber**

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) ist seit 01.07.2002 in Kraft. Es bezieht alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in seinen Geltungsbereich mit ein. Damit wurde die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung aller ausländischen Flüchtlinge einheitlich geregelt. Die Kosten für Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt komplett der Freistaat Bayern.

Zum Stichtag 31.12.2022 waren **506 AsylbLG-Leistungsberechtigte** im Landkreis gemeldet (lt. Ausländerbehörde - Vorjahr 602).

**424 Personen** erhielten am Stichtag 31.12.2022 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr 416).

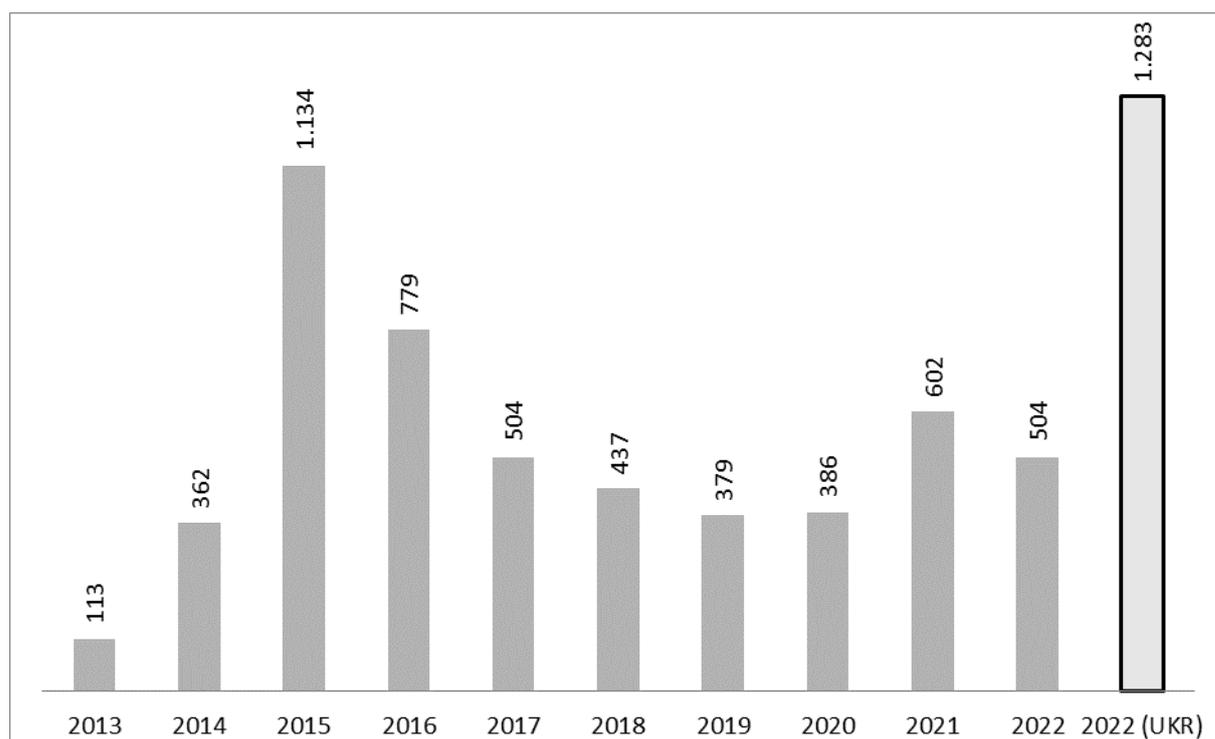
Die zugewiesenen Asylbewerber und die geduldeten Ausländer werden in den Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken und in den dezentralen Unterkünften untergebracht.

Asylbewerber werden vorrangig in staatlichen Einrichtungen untergebracht (Gemeinschaftsunterkünfte - GU). Soweit dies mangels vorhandener Unterbringungsplätze nicht möglich ist, erfolgt die Unterbringung durch die Landratsämter als Staatsbehörden (dezentrale Unterkünfte).

Mit Ausbruch des Ukrainekrieges im Frühjahr 2022 kam es aus humanitären Gründen zu verstärkten Aufnahmen von Geflüchteten aus der Ukraine. Zum 01.06.2022 wechselte dieser Personenkreis in die Regelleistungen des SGB II bzw. SGB XII. Aktuell leben 963 ukrainische Geflüchtete im Landkreis Kitzingen. Zum 31.05.2023 waren insgesamt 1.283 Personen Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG.

Gleichzeitig zeichnete sich bereits zum Jahresende 2022 ein erhöhter Zustrom von Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern weiter ab (Afghanistan, Syrien etc.). Da Geflüchtete mit Schutzstatus in den Gemeinschaftsunterkünften keinen privaten Wohnraum finden, verbleiben diese als sogenannte Fehlbeleger in den Unterkünften. Eine Nachbelegung kann nicht erfolgen.

Durch die zunehmende Anzahl an Schutzsuchenden müssen und mussten auch wieder dezentrale Unterkünfte angemietet werden. Gleichzeitig erfüllt der Landkreis aber seine Quote in vorbildlicher Weise (Stand 31.12.2022 zu 103,34 %).



Im Haushaltsjahr **2022** sind für **Asylbewerber und geduldete Ausländer** Gesamtkosten in Höhe von auf **2.658.60 Euro** (Vorjahr 1.789.737 Euro) angefallen, nicht davon umfasst sind Kosten für die Unterbringung in dezentralen Unterkünften oder der Notunterkunft. Diese Ausgaben werden direkt im Staatshaushalt gebucht.

Hintergrund ist der enorme Zugang an Geflüchteten aus der Ukraine, die überwiegend in Privatwohnungen untergekommen sind. Hierfür mussten (sofern diese nicht frei zu Verfügung gestellt wurde) auch die Kosten der Unterkunft an den Vermieter entrichtet werden. Dies ist bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht zu leisten.

In dem genannten Betrag, der zu 100 % an den Landkreis erstattet wird, sind jedoch die Personal-, Verfahrens- und sonstigen Kosten nicht enthalten, diese muss das Landratsamt selbst tragen.

## 6. Pflegestützpunkt

Am 01.07.2020 konnte der Pflegestützpunkt im Landkreis Kitzingen eröffnet werden. Dieser wurde auf Initiative des Landkreises Kitzingen in der Organisationsform des sogenannten Kooperationsmodells errichtet. Träger sind der Landkreis Kitzingen, der Bezirk Unterfranken sowie die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Die Finanzierung erfolgt getrennt nach Sach- und Personalkosten. Die für die Kranken- und Pflegekassen anfallenden Personalkosten tragen diese selbst. Der Landkreis Kitzingen sowie der Bezirk Unterfranken teilen sich die Personalkosten paritätisch. Insgesamt arbeiten neben der Kommunalen Leitung des Pflegestützpunktes noch zwei Pflegeberaterinnen der Pflegekasse und ein Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes Bayern im Team. Im April gab es einen Mitarbeiterwechsel, da die bisherige Mitarbeiterin des MD in den Ruhestand ging.

Für die Personalkosten gibt es seit 2021 die Möglichkeit der Regelförderung, eine staatliche Zuwendung von Pflegestützpunkten nach den Richtlinien für die „Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege“. Diese wurde für die Jahre 2021, 2022 und 2023 beim Landesamt für Pflege in Amberg beantragt, ein Zuwendungsbescheid ist (Stand 31.01.2023) bisher lediglich für das Jahr 2021 im August 2022 eingegangen.

Die anfallenden Sachkosten tragen zu zwei Dritteln die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie zu einem Drittel die Kommunen (ein Sechstel der Landkreis Kitzingen, ein Sechstel der Bezirk Unterfranken). Für das erste Jahr nach der Inbetriebnahme des Pflegestützpunktes wurde die sogenannte „Anschubfinanzierung“ als Förderung ebenfalls beim Landesamt für Pflege beantragt. Hier ging im April 2021 ein vorläufiger Zuwendungsbescheid ein, eine Teilauszahlung erfolgte bereits, der Rest wird nach Prüfung der Verwendungsnachweise zugeteilt.

## Beratungen im Pflegestützpunkt

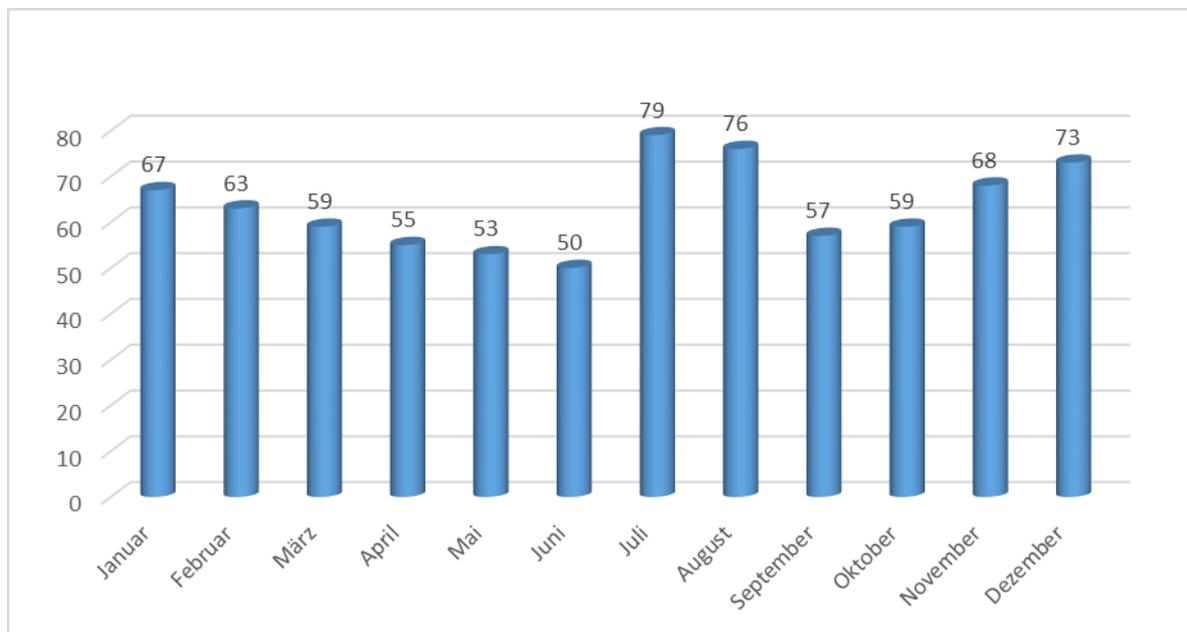


Abbildung 1 Anzahl der Kontakte im Jahr 2022 pro Monat

Wie in Abbildung 1 zu sehen, ist die Anzahl der Kontakte im ersten Halbjahr von Monat zu Monat gesunken, bevor sie im Juli und August wieder angestiegen sind. Im Juli hatten wir in der regionalen Presse über den Mitarbeiterwechsel sowie über die Beratungsleistung des Pflegestützpunktes im Allgemeinen informiert. Insgesamt gab es 759 Kontakte.

Was in den Beratungen inhaltlich thematisiert wurde, ist in der folgenden Grafik prozentual dargestellt.

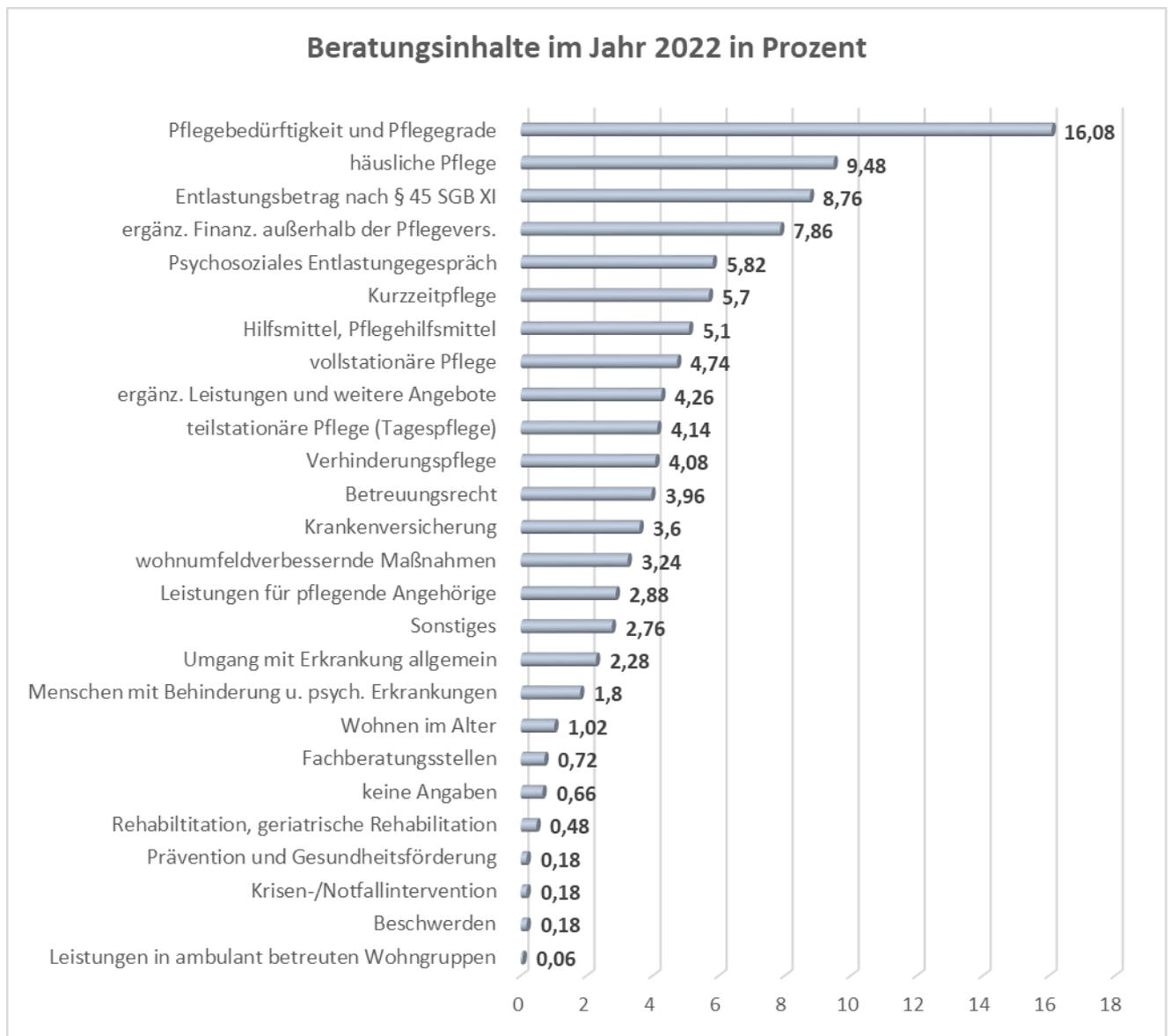


Abbildung 2: Beratungsinhalte im Kalenderjahr 2022, Angaben in Prozent

### Außensprechstunden

Der Pflegestützpunkt Kitzingen bietet in Dettelbach, Geiselwind, Iphofen, Marktbreit und Wiesentheid regelmäßig Außensprechstunden an. Der jeweils zur Verfügung gestellte Raum kann hierfür von der Leitung des Pflegestützpunktes kostenfrei genutzt werden. Die Beratung erfolgte nach vorheriger telefonischer Anmeldung über den Pflegestützpunkt. Diese Möglichkeit der Beratung vor Ort wurde insgesamt zweiundzwanzig Mal genutzt. Die Termine wurden über die jeweiligen Mitteilungsblätter in den Gemeinden sowie in dem Monatsmagazin „Kitzinger Fundgrube“ und z. T. auch im Stadtmagazin „Der Falter“ angekündigt.

### Beratung durch den Bezirk Unterfranken

Einmal pro Monat bietet in den Räumen des Pflegestützpunktes ein zweiköpfiges Mitarbeiterteam des Bezirks Unterfranken zu der Sozialhilfeleistung „Hilfe zur Pflege“ Beratung an. Im Jahr 2022 wurde das Angebot insgesamt fünfzehn Mal wahrgenommen. Dieses monatliche Beratungsangebot wurde ebenfalls über die Mitteilungsblätter der Gemeinden angekündigt.

### Vorträge / Öffentlichkeitsarbeit

Nachdem es in den Jahren 2020 und 2021 im Bereich Öffentlichkeitsarbeit aufgrund der Pandemielage kaum Möglichkeiten gab die Beratungsangebote des Pflegestützpunktes, bspw. im Rahmen von Vorträgen, bekannt zu machen, war dies ab Frühjahr 2022 wieder möglich.

Im Mai konnte in Hellmitzheim am Abend der Wahl der neuen Ortsbäuerinnen der Pflegestützpunkt vorgestellt werden, im Juni in Volkach im Pfarrheim im Rahmen der ökumenischen Woche des Lebens sowie im Juli in Willanzheim bei der Sommertagung der Ortsbäuerinnen. Ende August hatte, neben anderen Akteuren, organisiert durch das Regionalmanagement des Landkreises Kitzingen, auch der Pflegestützpunkt Kitzingen einen Infostand zum Thema Barrierefreiheit am Marktplatz in Dettelbach am Kirchweihsonntag. Im September folgte dann die Vorstellung in Wiesentheid, auf Einladung der Nachbarschaftshilfe Wiesentheid.

An die Verantwortlichen der Seniorenkreise im Landkreis Kitzingen wurden im Sommer Flyer des Pflegestützpunktes samt Anschreiben verschickt, in dem angeboten wurde, die Arbeit des Pflegestützpunktes bei Interesse vorzustellen. Der Seniorenkreis in Sommerach machte im September und im November der Seniorennachmittag in Hellmitzheim davon Gebrauch.

Darüber hinaus nahm die Leitung des Pflegestützpunktes beim VdK-Sozialforum an der Podiumsdiskussion teil. Im September hielt sie einen ganzen Vormittag Unterricht in der hauswirtschaftlichen Fachschule in Kitzingen zum Thema Pflege und Pflegeversicherung. Zuhörer waren hier die Auszubildenden zur/zum staatlich geprüften Hauswirtschafter/in, die allesamt ein vierzig Unterrichtseinheiten umfassendes Wahlpflichtfach absolvierten, mit dem sie die Anerkennung zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI erhalten. Diese Auszubildenden erhalten damit die Befähigung, Pflegebedürftigen Unterstützungsleistungen im Hauswirtschaftsbereich anbieten und dies über den Entlastungsbetrag über die Pflegekasse abrechnen zu können.

Tamara Bischof  
Landrätin